

# TARIF

## 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die Logopädin ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Beratungs- und Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt sie die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.

<sup>2</sup>Der Tarif basiert auf Einzel- oder Gruppenbehandlung pro volle oder angebrochene Viertelstunde.

<sup>3</sup>Wenn die im Rahmen einer Sitzung durchgeführten Leistungen durch die Logopädin auf den Tag verteilt werden, so ergibt dies nicht Anspruch auf eine zweimalige Verrechnung derselben Tarifiziffer.

## 2. Tarifpositionen / Interpretationen

Ziffer	Einzeltherapie	Taxpunkte pro 15 Minuten
<b>7501</b>	<p><b>Logopädische Behandlung und Untersuchung</b></p> <p><sup>1</sup> Zu dieser Tarifiziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit einer Behandlung und Untersuchung, welche nicht ausdrücklich unter den Tarifiziffern 7502, 7503 oder 7504 aufgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Pro ärztliche Verordnung dürfen maximal 9 Sitzungen abgerechnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Nach einer logopädischen Therapie, die 60 einstündigen Sitzungen innert einem Jahre entspricht, muss beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Behandlungen beantragt werden.</p>	<b>19,5</b>
<b>7502</b>	<p><b>Gruppentherapie</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Gruppentherapie handelt es sich um logopädische Behandlung und Untersuchung in einer Gruppe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ziffer 7502 wird pro Patientin dividiert durch die Anzahl Therapieteilnehmerinnen verrechnet werden. (Bsp. 3 Personen für 30 Min. ergibt 15 TP pro Person)</p> <p><sup>3</sup> Für mehr als 9 Gruppentherapien muss bei beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Sitzungen beantragt werden.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Gruppentherapie kann keine Weg-/Zeitentschädigung (Ziffer 7504) verrechnet werden.</p>	<b>22,5</b>

<b>Ziffer</b>	<b>Einzel- und Gruppentherapie</b>	<b>Taxpunkte pro 15 Minuten</b>
<b>7503</b>	<b>Therapeutische Vor- und Nachbereitung</b> <sup>1</sup> Zu dieser Tarifziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung von logopädischen Behandlungen und Untersuchungen von einzelnen Patienten und Gruppen. <sup>2</sup> Pro 9 ärztlich verordneten Sitzungen, dürfen maximal 2 Stunden therapeutische Vor- und Nachbereitung abgerechnet werden. Die Aufteilung der anrechenbaren Stunden ist der Logopädin freigestellt und ab der ersten Behandlung möglich. <sup>3</sup> Die Ziffer 7503 kann mit den Ziffern 7501 und 7502 verrechnet werden.	<b>19,5</b>
<b>7504</b>	<b>Pauschale für Weg- und Zeitentschädigung</b> <sup>1</sup> Anrecht Weg-/Zeitentschädigung hat eine Logopädin bei einer notwendigen Beratung und/oder Therapie (Ziffer 7501) ausserhalb der Praxis, wenn die behandelnde Ärztin Domizilberatung und/oder -therapie verordnet. <sup>2</sup> Mit der Entschädigung sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten, resp. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten. <sup>3</sup> Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, einer Klinik, einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Spital-, Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- / Zeitentschädigung geltend gemacht werden.	<b>19,5</b>